

4.7 Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen¹

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

1 Geltungsbereich/Zweck der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung gilt für alle angestellten Mitarbeiter des Norddeutschen Rundfunks.

Arbeitnehmerähnliche und freie Mitarbeiter sowie Auftragsproduzenten und NDR Beteiligungen werden durch entsprechende vertragliche Regelungen auf die Einhaltung der Regeln dieser Dienstanweisung verpflichtet; wenn dies nicht unmittelbar möglich ist, wirkt der NDR auf ihre Geltung und Beachtung hin.

Diese Dienstanweisung soll der Korruptionsvorsorge und den Mitarbeitern als Rahmen dienen, wie sie sich in korruptionsanfälligen Situationen zu verhalten haben.

2 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter; Bestechlichkeit

2.1 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter

Im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit dürfen Mitarbeiter des NDR keine Geschenke oder sonstigen Zuwendungen annehmen. Darunter fallen z. B. Geldleistungen, Gutscheine, Geschenke oder Vergünstigungen jeder Art, unverhältnismäßige Rabatte bei Privatgeschäften und -reisen.

Diese Regelung gilt auch für die Gewährung von Vorteilen an Angehörige² des Mitarbeiters oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten. Der Mitarbeiter hat in solchen Fällen darauf hinzuwirken, dass eine Annahme unterbleibt oder diese gegenüber seinem Vorgesetzten offenzulegen.

2.2 Gewinnspiele, Verlosungen etc.

Mitarbeiter sowie ihre Angehörigen² oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten sollen an Gewinnspielen, Verlosungen oder ähnlichen Angeboten der NDR Programme nicht teilnehmen. Sie sind von Gewinnen ausgeschlossen.

2.3 Interne Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen des NDR dürfen grundsätzlich nicht durch geldliche oder geldwerte Zuwendungen von Dritten ganz oder teilweise finanziert werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Aufnahme der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dem Verständnis nach gelten alle Regelungen gleichermaßen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1a und b StGB ist Angehöriger, wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

2.4 Bestechlichkeit

Bestechlichkeit ist strafbar. Mit Bestechlichkeit ist ein passives Verhalten gemeint, bei dem ein Mitarbeiter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt. Soweit Mitarbeiter zugleich als Amtsträger gelten, ist die Strafandrohung für Bestechlichkeit erhöht und bereits die Vorteilsannahme für die bloße Dienstausbübung unter Strafe gestellt.

Die besondere Sensibilität der Mitarbeiter gilt der Aufdeckung und Zurückweisung z. B. von „Schmiergeldangeboten“, die als Produktionszuschüsse getarnt der Umsetzung oder (werblichen) Gestaltung von bestimmten Produktionsvorhaben dienen oder die zur Vergabe von Aufträgen führen sollen.

2.5 Geringwertige Zuwendungen

Das Verbot nach Ziffer 2.1 gilt nicht für Zuwendungen von geringem Wert im weiteren Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den NDR. Hierzu zählen insbesondere Werbeartikel zum alltäglichen Gebrauch und ähnliche Geschenke zu besonderen Gelegenheiten wie Weihnachten oder Jubiläen. Eine Zuwendung gilt in der Regel dann als geringwertig, wenn sie einen Wert von € 35,- im Einzelfall nicht überschreitet. Über Wert-Ausnahmen entscheidet der vorgesetzte Direktor.

2.6 Privat-Rabatte

Rabatte dürfen nur genutzt werden, wenn sie allen Mitarbeitern oder allgemeinen Berufsgruppen gleichermaßen gewährt werden.

Rabatten, die einer allgemeinen Berufsgruppe gewährt werden, der bestimmte NDR Mitarbeiter angehören, ist durch diese Mitarbeiter mit größtmöglicher Sensibilität zu begegnen. Im Falle einer Inanspruchnahme derartiger Rabatte müssen Rückwirkungen auf die Tätigkeit des Mitarbeiters für den NDR und insbesondere auf die Berichterstattung bzgl. des Rabattgebers ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen und insbesondere, wenn sich ein Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme eines Rabatts und einem Berichtsgegenstand nicht ausschließen lassen, ist dem Vorgesetzten eine beabsichtigte Inanspruchnahme eines Rabatts vorab schriftlich anzuzeigen.

2.7 Privatadresse

Privatadressen sind Geschäftspartnern nicht mitzuteilen. Visitenkarten dürfen keine Privatadressen ausweisen. Bei an die Privatadresse geschickten Geschenken ist der Vorgesetzte umgehend zu informieren. Der Vorgesetzte entscheidet, ob das Geschenk an den Geschäftspartner zurückgesandt wird und ein Hinweis erfolgt, derartige Verfahren zukünftig zu unterlassen.

3 Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Mitarbeitern; Bestechung

3.1 Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Mitarbeitern

Sachgeschenke und Aufmerksamkeiten gegenüber Dritten dürfen von Mitarbeitern auf Kosten des NDR nur gemacht werden, wenn dies den üblichen Regeln im Geschäftsverkehr entspricht und Ausdruck einer guten Geschäftsbeziehung ist. Auch insoweit gilt die Grenze in Höhe von € 35,- (vgl. Ziffer 2.5).

Kosten für die Bewirtung von Gästen innerhalb und außerhalb des NDR aus dienstlichem Anlass sind in einem vertretbaren Rahmen zu halten (vgl. Anordnung über die Erstattung von Bewirtungskosten und sonstigen Auslagen aus dienstlichem Anlass).

3.2 Bestechung

Bestechung ist strafbar. Mit Bestechung ist ein aktives Verhalten gemeint, bei dem ein Mitarbeiter im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs jemandem einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er diesen Mitarbeiter oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Soweit Mitarbeiter zugleich als Amtsträger gelten, ist die Strafandrohung für Bestechung erhöht und bereits die Vorteilsgewährung für die bloße Dienstausbübung unter Strafe gestellt.

4 Teilnahme an Geschäftsessen und Bewirtungen

Einladungen zu Geschäftsessen und Bewirtungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Teilnahme an Geschäftsessen und Bewirtungen ist abzulehnen, wenn diese einen üblichen und angemessenen Rahmen übersteigen. In keinem Fall dürfen Geschäftsessen und Bewirtungen die dienstliche Tätigkeit beeinflussen oder den Eindruck der Befangenheit aufkommen lassen. Einladungen zu Geschäftsessen und Bewirtungen über 35 € sind dem Vorgesetzten in geeigneter Form anzuzeigen. Widerspricht der Vorgesetzte nicht vor dem Geschäftsessen bzw. vor der Bewirtung, gilt die Teilnahme am Geschäftsessen bzw. an der Bewirtung als genehmigt. In Zweifelsfällen ist vorher die Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen.

5 Kosten für Dienstreisen

Der NDR trägt die Kosten für Dienstreisen seiner Mitarbeiter. Näheres regelt die Dienstanweisung Reisekosten des NDR.

Die Übernahme von Reisekosten, Hotelkosten, Veranstaltungsgebühren oder sonstigen Aufwendungen durch den Veranstalter oder Einladenden kann im Einzelfall vom Vorgesetzten genehmigt werden und ist im Reiseantrag zu vermerken. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Teilkosten vom Veranstalter oder Einladenden nicht in Rechnung gestellt werden können. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn durch die Kostenübernahme Zweifel an der Unabhängigkeit der Berichterstattung bzw. der sonstigen dienstlichen Tätigkeiten aufkommen können.

6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen vom 18.03.2010 außer Kraft.

Hamburg, den 14.05.2011

gez. Lutz Marmor

